

Δρακοντίδης ὁ Λεωγόρου Θοραεύς.

Zu Anfang des Lebens des Redners Andokides wird uns über die Abstammung desselben Folgendes berichtet: Ἄνδοκίδης Λεωγόρου μὲν ἦν πατὴρ (τοῦ Ἄνδοκίδου)¹ τοῦ θεμένου ποτὲ πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνην Ἀθηναίους, τῶν δῆμων δὲ Κυδαθηναίος ἢ Θορεύς. Nun wissen wir zwar aus CI n. 213 (Dittenb. Syll. n. 420)² und den Scholien des Aristeides S. 485, wo Andokides' gleichnamiger Grossvater genannt wird³, mit Sicherheit, dass er aus Κυδαθηναίων war; aber es muss doch irgendwie möglich gewesen sein, ihn auch als zum Demos Θοραί gehörig anzusehen; denn anders lässt es sich nicht verstehen, wie es jemals zweifelhaft sein konnte, ob er diesem oder jenem Demos angehöre. Am einfachsten erklärt sich nun die Sache so, dass der Name seines Vaters und Grossvaters zwar feststand, man aber ausser dem Leogoras aus Κυδαθηναίων auch einen aus Θοραί kannte und nun zweifelhaft war, welcher von beiden des Andokides Vater sei. Denn da man wusste, dass sein Vater Leogoras hiess, so würde es gar nicht möglich gewesen sein ihn dem Demos Θοραί zuzuweisen, wenn man nicht auch einen diesem Demos angehörigen Leogoras gekannt hätte. Dieser Leogoras lässt sich nun auch sonst, wie mir scheint, durch eine ziemlich sichere Combination nachweisen.

Bei Thukydides I 51, 4 werden als zweite Flotte, welche die Athener den Kerkyräern zu Hülfe sandten, erwähnt αἱ εἴκοσι νῆες . . . , ὧν ἦρχε Γλαύκων τε ὁ Λεάγρου καὶ Ἄνδοκίδης ὁ Λεωγόρου. Dagegen wird CIA I n. 179 eine Geldzahlung an die Feldherrn derselben Flotte mit folgenden Worten aufgeführt: παρέδωσαν στρατηγούς ἐς Κόρ[κυραν τοῖς δευτέρ]οις ἐκπέουσι

¹ Von Ruhnken zugefügt nach And. III 6.

² Ἄνδοκίδης Λεωγόρου Κυδαθηναεύς.

³ τῶν δέκα στρατηγῶν τῶν ἐν Σάμῳ τὰ ὀνόματα κατ' Ἄνδρῶν τῶνα· Σωκράτης Ἀναγυράσιος, Σοφοκλῆς ἐκ Κολωνοῦ ὁ ποιητής, Ἄνδοκίδης Κυδαθηναεύς, Κρέων Σκαμβωνίδης, Περικλῆς Χολαργεύς, Γλαύκων ἐκ Κεραμῶν, Καλλίστρατος Ἀχαρνεύς, Ξενοφῶν Μελιτεύς, Γλαυκῆτις Ἀζηγιεύς, Κλειτοφῶν Θοραεύς. Ueher die beiden letzten aus eod. Marc. 423 beigefügten Namen vgl. Wilamowitz de Rhesi scholiis S. 13.

Γλαύκωνι [ἐκ Κεραμίων . . .] ἐνεὶ Κοιλῆ Δρακοντίδῃ . . . ἐπὶ τῆς] Αἰαντίδος πρυτανείας. Nach Γλαύκωνι hat Müller-Strübing Aristoph. S. 600 ἐκ Κεραμίων richtig nach dem angeführten Scholion des Aristoteles ergänzt und eben so richtig hat derselbe vermuthet, dass der dritte Name Δρακοντίδης sein müsse, da uns der Name Δράκων in Athen ausser bei dem bekannten Gesetzgeber in älterer Zeit nicht begegne¹. Ein fernerer Beweis dafür ergibt sich aus der Stelle des Thukydides. Dieselbe muss verdorben überliefert sein, und es liegt auf der Hand, dass Ἀνδοκίδης, welches aus dem dritten Namen der Inschrift entstanden sein muss, viel leichter aus Δρακοντίδης als aus Δράκων verschrieben werden konnte. Ausserdem muss bei Thukydides der mittlere Name ausgefallen sein, und das ist augenscheinlich dadurch veranlasst worden, dass vor diesem ebenso wie vor dem dritten καὶ stand und nun der Blick des Abschreibers auf das zweite καὶ übersprang. Weitere Verderbnisse aber an der Stelle des Thukydides anzunehmen sind wir durch nichts berechtigt; insbesondere liegt kein Grund vor den nach Ἀνδοκίδης folgenden Vaternamen zu verdächtigen, zumal die Verschreibung des Δρακοντίδης in Ἀνδοκίδης, wenn man fälschlich an den bekannten Redner dachte², viel näher lag, wenn der bekannte Name seines Vaters folgte. Ich glaube nun, dass wir hier den Leogoras aus Θοραί vor uns haben. Denn das Demotikon zu Θοραί, welches zwar im Leben des Andokides und so auch bei Strabon IX 1, 21 in der Form Θορεύς überliefert ist, aber nach CIA I n. 186. 315 und dem Schol. zu Arist. Θοραιεύς lautet, welches auch die einzige Form ist, die Steph. Byz. für dasselbe anführt, passt in der bezüglichen Dativform Θοραιεῖ genau in die Lücke, welche in der Inschrift zwischen Δρακοντίδῃ und ἐπὶ τῆς auszufüllen ist³.

¹ Was die übrigen Ergänzungen Müller-Strüblings betrifft, welche Dittenberger Syll. n. 25 ebenfalls aufgenommen hat, so spricht ausser der Buchstabenzahl für Μεταγένει als zweiten Namen nichts als dass wir aus der delischen Amphiktyoneninschrift (Dittenb. Syll. n. 70) einen Mann dieses Namens als dem Demos Κοιλῆ angehörig kennen lernen, und es muss daher diese Ergänzung als durchaus unsicher angesehen werden; dass ich bezüglich des Demotikons des dritten Namens, wo Müller-Strübing nach CIA I n. 126. 128. 153. 159. 182 Βατήθεν ergänzt, anderer Meinung bin, zeigt die folgende Erörterung.

² Wenn der Name richtig wäre, so könnte nur der Grossvater des Redners gemeint sein, da dieser erst um 440 geboren wurde (Blass Att. Bereds. I S. 271) und also nicht 432/1 Strateg sein konnte.

³ Ebenso passt auch Θόραθεν nach CI n. 172.

Durch diese, wie mir scheint, sehr einfache und natürliche Combination wird nicht nur die Richtigkeit des Vaternamens Λευγόρου bei Thukydidēs bestätigt und in der Inschrift die Lücke nach Δρακοντίδῃ in entsprechender Weise ergänzt, sondern auch die Angabe des zweiten Demotikons im Leben des Andokides erklärlich. Denn wenn Drakontides des Leogoras Sohn aus Θοραΐ sich im politischen Leben Athens in einer besondern Weise bemerklich gemacht hat und mit ihm auch sein Vater Leogoras genannt wurde, so mochte der Zweifel entstehen, ob nicht auch der Redner Andokides dieses Leogoras Sohn sei. Jenes aber ist in der That der Fall gewesen. Denn wir dürfen, wie schon E. Curtius Gr. Gesch. II⁵ S. 398 gethan hat, mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, dass der Stratege von 432/1 derselbe Drakontides war, der nach Plut. Per. 32 in demselben Jahre und zwar kurz vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges im Anschluss an die gegen Pheidias, Aspasia und Anaxagoras gerichteten Anklagen und Angriffe, mit welchen man indirect den Perikles selbst zu treffen suchte, den Antrag stellte diesen in ausserordentlicher Weise wegen seiner Verwaltung der öffentlichen Gelder zur Rechenschaft zu ziehen. Er gehörte also zu den aristokratischen Gegnern des grossen Staatsmannes, und es ist erklärlich, dass in einer Zeit, wo die Angriffe derselben gegen Perikles nicht ohne Erfolg blieben, auch einer aus ihrer Mitte zum Strategen gewählt werden konnte. Jedenfalls konnte nur eine Persönlichkeit von politischer Bedeutung es unternehmen, einen solchen Antrag gegen Perikles einzubringen, und eine solche Bedeutung können wir wohl einem Manne beimessen, der das wichtigste aller Aemter, das des Strategen, bekleidete. Freilich war auch Hagnon, der ein Amendement zum Antrage des Drakontides vorschlug, ein Gegner des Perikles, insofern er der Untersuchung gegen denselben eine noch weitere Ausdehnung gab¹. Allein

¹ Plutarchs Worte lauten: δεχομένου δὲ τοῦ δήμου καὶ προσιεμένου τὰς διαβολὰς, οὕτως ἤδη ψήφισμα κυροῦται Δρακοντίδου γράψαντος ὅπως οἱ λόγοι τῶν χρημάτων ὑπὸ Περικλέους εἰς τοὺς πρυτάνεις ἀποθεθεῖεν, οἱ δὲ δικασταὶ τὴν ψήφον ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέροντες ἐν τῇ πόλει κρίνοιν. Ἄγνων δὲ τοῦτο μὲν ἀφείλε τοῦ ψηφίσματος, κρίνεσθαι δὲ τὴν δίκην ἔγραψεν ἐν δικασταῖς χιλίοις καὶ πεντακοσίοις, εἶτε κλοπῆς καὶ δύρων εἴτ' ἀδικίου βούλοιστό τις ὀνομάζειν τὴν δίωξιν. Ueber die Bedeutung der von Drakontides vorgeschlagenen feierlichen Art der Abstimmung und über das Verhältniss, in welchem Hagnons Amendement zu dem von ihm beantragten ausserordentlichen Verfahren steht, lässt sich Näheres nicht ermitteln. Auch Müller-Strübings Erörterung (a. a. O. S. 591 ff.) hat uns hierin nicht weiter gefördert.

daraus folgt nur, dass das Amendement nach dieser Seite hin eine Verschärfung des ursprünglichen Antrags enthielt¹, keineswegs dass dieser im Interesse des Perikles gestellt worden sei, wie Müller-Strübing a. a. O. S. 594 annimmt. Wenn dieser seine Meinung damit zu begründen sucht, dass Drakontides' Antrag nur beabsichtigt habe, den modus procedendi in einer schon schwebenden Angelegenheit festzustellen, so fragt man vergebens, was das denn für eine Angelegenheit gewesen sei: Müller-Strübing sagt das uns weder selbst noch erfahren wir es von Plutarch, der vorher von keinem direct gegen Perikles gerichteten Verfahren gesprochen hat. Man müsste, um diese Annahme festhalten zu können, voraussetzen, dass Plutarch, ohne es zu merken, die zur Verhandlung stehende Hauptangelegenheit, auf welche sich der subsidiarische Antrag des Drakontides bezogen hätte, ausgelassen habe. Denn an einen aussergewöhnlichen Modus der gewöhnlichen εὐθύνη können wir hier nicht denken, da bei dieser auch ohne gerichtliche Entscheidung die Decharge ertheilt werden konnte und in den meisten Fällen ertheilt wurde, hier aber eine gerichtliche Entscheidung von vorn herein angeordnet wird. Wenn aber Müller-Strübing zur Stütze seiner Ansicht ferner anführt, die feierliche Abstimmung, die gewissermassen unter dem Schutze der Burggöttin erfolgen soll, sei dazu bestimmt gewesen, die Richter an die Pflicht zu mahnen, keine dem Angeklagten feindlichen Parteitendenzen auf ihr Urtheil einwirken zu lassen, so kann sie ebenso gut den Zweck gehabt haben ein Gegengewicht zu bilden gegen die Einwirkung der mächtigen Persönlichkeit und Stellung des Perikles, welcher die Richter unter gewöhnlichen Umständen sich nicht entziehen konnten, und sie dadurch für den Eindruck der Anklagen zugänglicher zu machen. Jedenfalls ist also so viel aus dem ungenauen und unbestimmten Bericht Plutarchs zu entnehmen, dass Drakontides einen Antrag auf eine ausserordentliche Untersuchung über die Finanzverwaltung des Perikles gestellt hat, den wir einem Freunde desselben nicht zuschreiben

¹ Hiernach ist die Ansicht G. Gilberts zu berichtigen, der (Beitr. zur inneren Gesch. Ath. S. 107) meint Hagnons Antrag sei für Perikles günstiger gewesen, indem er an Stelle der ausserordentlich feierlichen die gewöhnliche Art der Aburtheilung gesetzt habe. Denn zugegeben, dass in der umgeänderten Art der Aburtheilung eine Milderung zu sehen sei, so liegt anderseits in der weiteren Ausdehnung der Untersuchung ohne Zweifel eine Verschärfung.

können. Offenbar ist der Antrag mit dem Amendement des Hagnon angenommen worden, aber über den Verlauf der gerichtlichen Verhandlung erfahren wir nichts; vielleicht ist es durch den Ausbruch des Kampfes mit Sparta gar nicht dazu gekommen.

Weniger naheliegend, aber keineswegs unmöglich ist es, dass derselbe Drakontides als ἐπιστάτης der Prytanen der Phyle Ἐντιοχίς bei dem bekannten Volksbeschluss über die Chalkidier vom Jahr 446/5 (CIA IV n. 27 a. Dittenb. Syll. n. 10) fungirte. Denn der Demos Θοραί gehört eben zu dieser Phyle¹, und es ist nicht wahrscheinlich, dass ein Mann ohne das Ansehen und die Erfahrung, welche allein eine längere politische Wirksamkeit verleihen konnte, in jener Weise als Gegner des Perikles aufgetreten wäre. Nehmen wir nun die Identität des ἐπιστάτης und des Strategen an, so muss von unserm Drakontides verschieden sein das gleichnamige Mitglied der Regierung der Dreissig (Xen. Hell. II 3, 2. Harp. s. v.), von dem auch der Antrag auf Einsetzung dieser Regierung gestellt worden war (Lys. XII 73. Schol. zu Arist. Wesp. 157). Denn wenn jener 446/5 ἐπιστάτης und also über 30 Jahre alt war, so würde er 404 in einem Alter von über 72 Jahren in die oligarchische Regierung eingetreten sein, was kaum denkbar ist².

Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, dass wir den spätern Oligarchen in dem übelberüchtigten Drakontides vor uns haben, den Aristophanes in seinen im Jahr 422 aufgeführten Wespen V. 157 erwähnt, wo Philokleon sich darüber entrüstet, dass er seinem Richterspruch entgehen soll. Das hat nach den Scholien³ schon Kallistratos, der Schüler des Aristophanes von Byzanz, vermuthet, und diese Vermuthung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass ihn auch später noch Platon in seinen Sophisten verspottete, die wegen Harp. Ἀπόληξις εἰς τῶν ἰ συγγραφῶν, ὃν Πλάτων κωμῶδει ἐν Σοφισταῖς wahrscheinlich nach 411 aufgeführt sind⁴, da die hier erwähnten συγγραφεῖς dieselben sind, von deren Einsetzung und Wahl Thukydides VIII 67, 1 berichtet und der Ausdruck es nahe legt an eine spätere Verspottung des Apolexis zu denken.

Münster.

J. M. Stahl.

¹ Drakontides aus Βατή kann nicht dieselbe Persönlichkeit wie der ἐπιστάτης sein, da Βατή zur Phyle Αἰγίης gehörte.

² Ebenso wenig ist es zulässig den Drakontides von Βατή mit dem Oligarchen zu identificiren, da dessen Sohn Lysikles nach CIA I n. 126 schon Ol. 90, 4 (417/6) Schreiber der Schatzmeister der Athene war und der Vater also damals bereits in höherem Alter stand.

³ Πονηρὸς οὗτος καὶ πλείσταις καταδικαῖς ἐνεχόμενος, ὡς Πλάτων Σοφισταῖς. Καλλίστρατος δὲ ἓνα τῶν λ' φησίν, εἰ μὴ ὁμώνυμος. ἔστι γὰρ οὗτος ὁ τὸ περὶ τῶν λ' ψήφισμα περὶ ὀλιγαρχίας γράψας, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν πολιτείαις.

⁴ So schon Cobet Obs. crit. in Plat. com. S. 186.